

**GEMEINDEAMT HOLZHAUSEN**  
Pol.Bez.: Wels-Land  
Landstraße 2  
4615 Holzhausen  
e-mail: [gemeinde@holzhausen.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@holzhausen.ooe.gv.at)

Tel.: 07243/57155  
Fax: 07243/57555  
DVR: 0551325  
Kto.Nr.: 150.169  
BLZ: 34310

Holzhausen: 12. Dez. 2002

Zl.: 851-0-04/03/A/2002

## **K U N D M A C H U N G**

Gemäß § 94 der O.ö.Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, wird nachstehend die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom **12. Dezember 2002** beschlossene Verordnung über die Erlassung einer Kanalordnung kundgemacht.

# **Kanalordnung** **der Gemeinde Holzhausen** beschlossen vom Gemeinderat bei der Sitzung am **12. Dezember 2002**

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Holzhausen vom 12. Dezember 2002, mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Holzhausen verordnet:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Die Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Gemeinde Holzhausen und dem Reinhaltungsverband Offerding betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

### **§ 2**

#### **Einleitungsbedingungen**

- (1) Folgende Bescheide über die wasserrechtlichen Bewilligungen der Ortskanalisation sind einzuhalten:
- Wa-584/4-1977 vom 05.04.1977 (Anlagenteile des RHV Offerding)
  - Wa-3438/3-1984/Fo/Mül vom 12.11.1984 (Bauabschnitt 01 der Gemeinde Holzhausen)
  - Wa-3019994/12/Mül/Wal vom 10.08.1994 (Bauabschnitt 02-03 der Gemeinde Holzhausen)
  - Wa-301994/24-2000-Mül/Mo vom 18.12.2000 (Bauabschnitt 04 der Gemeinde Holzhausen)

- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) in das öffentliche Abwasserkanalnetz einzuleiten. Sollten betriebliche, industrielle und sonstige betriebliche Abwässer mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweichen, unterliegt die Einleitung der Mitteilungs- und Bewilligungspflicht im Sinne der Indirekteinleiterverordnung, BGBl.Nr. 222/1998 (i.d.g.F.).
- (3) Niederschlagswässer und der Entwässerung dienende unterirdische Ableitungen (Dränagen) sind auf eigenem Grund und Boden zur Versickerung zu bringen oder können bei Vorhandensein eines Zweikanalsystems in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. In den Abwasserkanal dürfen keine Niederschlagswässer bzw. Dränagen oder sonstige Quellwässer eingeleitet werden.
- (4) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl.Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In den öffentlichen Abwasserkanal dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- welche die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- welche die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in den öffentlichen Abwasserkanal einzuleiten.

### **§ 3**

#### **Vorschriften für die Anschlussleitungen**

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B. ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen- und -kanälen“) zu erfolgen.
- (2) Für die Einbindung des Hausanschlusskanals in den öffentliche Abwasserkanal ist von der Gemeinde Holzhausen ein Schachtbauwerk im Hauptkanal vorzusehen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Von diesem Schachtbauwerk ist von der Gemeinde Holzhausen ein Anschlussrohr vorzusehen, wobei dieses Anschlussrohr bis zu einem Meter auf das jeweilige Grundstück verlegt wird.
- (3) Der Ableitungsstrang vom Haus bis zur Anschlussstelle ist mit dichtem Rohrmaterial herzustellen und hat einen Durchmesser von mindestens 150 mm zu erhalten. Weiters ist auf dem Grundstück der anzuschließenden Liegenschaft ein begehbare Putzschacht zwischen dem Bau und der öffentlichen Abwasserkanalanlage vorzusehen, um eventuelle Reinigungsarbeiten durchführen zu können. Der Kanalverlauf zwischen dem Bau und dem Reinigungsschacht und zwischen

Reinigungsschacht und öffentlichem Kanal ist in gerader Linie zu führen. Sollte durch eventuelle Richtungsänderungen mit einem Reinigungsschacht das Auslangen nicht gefunden werden, müssen weitere Reinigungsschächte vorgesehen werden. Bestehende Senkgruben können nach entsprechender Reinigung und der Herstellung einer wasserundurchlässigen Bodenfläche für diese Funktion umgebaut werden.

- (4) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (6) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung unter Vorlage eines Übersichtsplanes (Skizze) und eines Dichtheitsattestes eines befugten Bauführers der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Im Fall einer Weiterverwendung früherer Abwasserbeseitigungsanlagen (z.B. § 3 Abs. 3 letzter Satz) ist der Fertigstellungsanzeige überdies ein Attest eines befugten Bauführers über die Herstellung eines entsprechenden Zustands der weiterverwendeten Anlage anzuschließen. Vor Beginn der Bauarbeiten für die Herstellung der Hauskanalanlage und bei erforderlichen Abänderungen bestehender Hauskanalanlagen ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde herzustellen.
- (8) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserbereinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (9) Zur Herstellung des Anschlusses an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage und zur Tragung der Kosten dieses Anschlusses ist der Eigentümer des Baues verpflichtet, und zwar unabhängig davon, ob er auch Eigentümer der zum Bau gehörenden Grundfläche ist oder nicht.

#### **§ 4**

##### **Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben**

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

#### **§ 5**

##### **Auflassung bestehender Hauskanalanlagen oder Senkgruben**

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material, z.B. Schotter, aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher, Reinigungsschacht) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

## **§ 6 Überwachung**

Den Organen der Gemeinde Holzhausen und des Reinhaltungsverbandes Offering ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

## **§ 7 Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation**

**Nicht eingeleitet werden dürfen:**

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc. );
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc. );
- Ölhaltige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc. );
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc. );
- Radioaktive Stoffe;
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche).

## **§ 8 Strafbestimmungen**

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.000 zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Kanalordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:  
Josef Zaininger eh.

Angeschlagen am: 13. Dezember 2002

Abgenommen am: 30. Dezember 2002

Verordnungsprüfung durch die  
Umweltrechtsabteilung vom 13. Jänner  
2003, Zl. UR-120177/2-2003-He  
**keine Gesetzwidrigkeit**